

Hausrecht familienintern bzw. von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fürstlichen Hauses einseitig geordnet werden kann oder ob es zu einer Änderung der Mitwirkung des Landtags im Sinne von Art. 65 der Verfassung von 1921 bedarf.<sup>109</sup> Bisher wurden hausrechtliche Änderungen dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt.<sup>110</sup>

Der liechtensteinische Gesandte Emil Beck<sup>111</sup> nahm in einem Schreiben vom 19. Januar 1926 Stellung zu dieser Thematik. Er äusserte sich nicht abschliessend, da dieser Sachbereich ein «eingehenderes Studium» erfordern würde. Das Verhältnis zwischen Fürstenhaus und Land betreffe ein «äusserst schwieriges Problem», das die Frage aufwerfe, wessen Zustimmung für die Änderung der Hausgesetze nötig sei, damit sie rechtsverbindlich sei. Er erwähnte verschiedene Theorien,<sup>112</sup> die zu

---

gliedees, seiner Gemahlin und ihrer Deszendenz zu bestimmen. Gleichzeitig verfügte Fürst Johann II., diese Ergänzung des Familienvertrages im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

109 Zu den Lehrmeinungen siehe Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 267 f. mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Wilfried Marxer, *Das Hausgesetz des Fürstenhauses*, S. 11 unter Bezugnahme auf BuA Nr. 135/2002 der Regierung vom 26. November 2002, S. 12 f.

110 Vgl. Georg Schmid, *Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein*, S. 167 ff.; Wilfried Marxer, *Das Hausgesetz des Fürstenhauses*, S. 10 f. unter Hinweis auf die Interpellationsbeantwortung der Regierung, BuA Nr. 61/1995, S. 11 f.; Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 271 Fn. 285. Gerard Batliner, *Diskussionsbeitrag*, S. 80 Rz. 135, weist darauf hin, dass sämtliche hausgesetzlichen Regelungen der Materien im Sinne von Art. 3 LV ununterbrochen seit 1862 mit Ausnahme des Hausgesetzes, LGBL 1993 Nr. 100, die einhellige Zustimmung des Landtages erhalten haben. Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 287 bezeichnet sie als «heterogene Landtagsbeschlüsse» und misst ihnen keine verbindliche Aussagekraft über das grundsätzliche Verhältnis von fürstlichem Hausrecht und staatlichem Gesetzesrecht bei. Die *Oberrheinischen Nachrichten* vom 12. November 1921 Nr. 87 und vom 16. November 1921 Nr. 88 bringen unter dem Titel «Das liechtensteinische Thronfolgerecht» im Nachhinein die einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut, ohne sie zu kommentieren. In O.N. Nr. 88 heisst es: «Mancher Liechtensteiner hat sich gefragt, warum diese Rechte nicht in der Verfassung festgelegt sind, damit diese vollständig ist und damit hinsichtlich der Thronfolge nicht ausländische Einflüsse sich geltend machen. Diese Frage ist keine müssige. Im nachfolgenden soll zu ihr Stellung genommen werden.» Diesem Hinweis auf das Thronfolgerecht ist zu entnehmen, dass die Verfassung die Hausgesetze anerkennt.

111 Zu seiner Person siehe Rupert Quaderer, in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 78 f.

112 Franz Hauke, *Kaiserliches und königliches Haus*, S. 6 f. vertrat 1907 aus österreichischer Sicht folgenden Standpunkt: «Wird in Übereinstimmung mit der modernen Staatsauffassung das Wesen des Staates durch die Annahme seiner Rechtspersönlich-